

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates
<p>Erwerbsersatzgesetz (EOG) <i>Art. 1a Abs. 4</i> ⁴ Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Kaderkursen von «Jugend und Sport» im Sinne von Artikel 9 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011 sowie an Jungschützenleiterkursen nach Artikel 64 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.</p>	<p>⁴ <u>Personen, die an eidgenössischen und kantonalen Kursen der Kaderbildung von «Jugend und Sport» im Sinne von Artikel 9 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011 sowie an Jungschützenleiterkursen nach Artikel 64 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 teilnehmen</u>, sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.</p>
	<p><i>Art. 17 Abs. 3 (neu)</i> ³ Dienstleistende können ihren Anspruch über das Informationssystem nach Artikel 21^{bis} geltend machen.</p>
<p><i>Art. 20a Abs. 1 Bst. a und b</i> ¹ Die Kantone haften für Schäden, die der Erwerbsersatzordnung entstanden sind oder zugefügt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch die Missachtung von Vorschriften beim Aufgebot für Zivilschutzeinsätze nach den Artikeln 27 Absatz 2, 27a Absatz 1 Buchstabe b und 33–36 BZG; b. durch die Missachtung von Vorschriften bei der Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe b BZG; 	<p>¹ Die Kantone haften für Schäden, die der Erwerbsersatzordnung entstanden sind oder zugefügt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch die Missachtung von Vorschriften beim Aufgebot für Zivilschutzeinsätze nach den Artikeln <u>46 Absatz 2 und 49-53 BZG</u>; b. durch die Missachtung von Vorschriften bei der Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel <u>53 Absatz 3 BZG</u>;
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und 3</i> ¹ Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten. Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen und für den Zivildienst unter Mitwirkung des Bundesamtes für Zivildienst und der Einsatzbetriebe.</p>	<p>¹ Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>für die Dienste in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst</u>: unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten; b. <u>für den Zivildienst</u>: unter Mitwirkung des <u>Bundesamtes für Zivildienst</u>; c. <u>für den Zivilschutz</u>: unter Mitwirkung <u>des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und der Rechnungsführer der Zivilschutzorganisationen</u>; d. <u>für die Kaderbildung von «Jugend und Sport»</u>: unter Mitwirkung <u>des Bundesamtes für Sport</u>;

³ In Abweichung von Artikel 78 ATSG untersteht die Haftung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995; die Haftung der Rechnungsführer der Schutzorganisation untersteht dem Zivilschutzgesetz vom 17. Juni 1994.

e. für die Jungschützenleiterkurse: unter Mitwirkung der Gruppe Verteidigung.

³ In Abweichung von Artikel 78 ATSG ist die Haftung wie folgt geregelt:

- a. Die Haftung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten untersteht dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995.
- b. Die Haftung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, des Bundesamtes für Zivildienst, des Bundesamtes für Sport sowie der Gruppe Verteidigung untersteht dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958.
- c. Die Haftung der Rechnungsführer der Zivilschutzorganisationen untersteht dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019.

Art. 21^{bis} Informationssystem (neu)

¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem, über das Dienstleistende ihren Entschädigungsanspruch geltend machen können.

² Die Personendaten, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung erforderlich sind, werden im Informationssystem bearbeitet. Sie werden von der dienstleistenden Person zur Verfügung gestellt oder aus einem der folgenden Register übernommen:

- a. aus dem Personenstandregister nach Artikel 39 des schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- b. aus dem nationalen Informationssystem für Sport nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts (Art. 8–12) des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport;
- c. aus dem UID-Register nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- d. aus dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes sowie aus dem Informationssystem Administration für Dienstleistungen nach den Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Kapitels (Art. 12–17) und des 3. Abschnitts des 3. Kapitels (Art. 84–89) des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über militärische und andere Informationssysteme im VBS;
- e. aus dem Informationssystem nach Artikel 80 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995;
- f. aus dem Versichertenregister nach Artikel 49d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;

	<p>g. aus dem Familienzulagenregister nach den Bestimmungen des 3a. Kapitels (Art. 21a–21e) des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006;</p> <p>³ Die Zentrale Ausgleichsstelle gibt die Daten aus dem Informationssystem den jeweils zuständigen AHV-Ausgleichskassen bekannt.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verantwortung für den Datenschutz; b. die zu erfassenden und die zu meldenden Daten; c. die Aufbewahrungsfristen; d. den Zugriff auf die Daten; e. die Zusammenarbeit unter den Nutzerinnen und Nutzern; f. die Datensicherheit.
<p>Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) Art. 11 Abs. 1 Bst. e, Abs. 1^{bis} (neu) und 2</p> <p>¹ Das BASPO kann die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> e. der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verhinderung von Missbräuchen der Erwerbsersatzordnung: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d. <p>² Die Zentrale Ausgleichsstelle kann die nach Absatz 1 Buchstabe e erhaltenen Daten an die zuständigen AHV-Ausgleichskassen weitergeben.</p>	<p>¹ Das BASPO kann die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> e. <i>Aufgehoben</i> <p>^{1bis} Das BASPO übermittelt der Zentralen Ausgleichsstelle für den Vollzug der Erwerbsersatzordnung die Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–c.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme (MIG) Art. 15 Abs. 3</p> <p>³ Es kann zudem mit dem zentralen Register der laufenden Leistungen der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 71 Abs. 4 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) so verbunden werden, dass die zuständigen Stellen und Personen die Daten, die im Register geführt werden dürfen, vom PISA ins Register übertragen können.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 16 Abs. 1 Bst. h und Abs. 1^{bis}</p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> h. der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verhinderung von Missbräuchen der Erwerbsersatzordnung; 	<p>¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> h. <i>Aufgehoben</i>

<p>^{1bis} Die Zentrale Ausgleichsstelle kann die Daten nach Absatz 1 Buchstabe h den jeweils zuständigen AHV-Ausgleichskassen bekanntgeben.</p>	<p>^{1bis} <u>Sie übermittelt der Zentralen Ausgleichsstelle die für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung notwendigen Daten des PISA.</u></p>
<p>Zivildienstgesetz (ZDG) <i>Art. 80 Abs. 2, Einleitungssatz, und Abs. 2^{bis} (neu)</i> ² An das Informationssystem können direkt (online) angeschlossen werden:</p>	<p>² An das Informationssystem können <u>online</u> angeschlossen werden: ^{2bis} Die Vollzugsstelle übermittelt der Zentralen Ausgleichsstelle die für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung notwendigen Daten aus dem Informationssystem.</p>
<p>Familienzulagengesetz (FamZG)</p>	<p><i>Art. 21a Bst. e (neu)</i> Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familienzulagenregister, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. die zuständigen Stellen von Bund und Kantonen bei der Ausübung von Leistungsansprüchen zu informieren, wenn dies in einem Bundesgesetz vorgesehen ist.
<p><i>Art. 21c, Titel</i> Meldepflicht</p>	<p><i>Betrifft nur den französischen Text</i></p>
	<p><i>Art. 21e^{bis} (neu)</i> ¹ Die zuständigen kantonalen Stellen können für die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung nach Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung auf die dafür erforderlichen Daten des Familienzulagenregisters zugreifen. ² Sie melden sich für den Zugriff auf das Register beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) an. ³ Die Kosten für den Zugriff auf die Daten werden von den Kantonen getragen.</p>
<p><i>Art. 21i Abs. 1</i> ¹ Gesuche um Finanzhilfen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.</p>	<p>¹ Gesuche um Finanzhilfen sind beim <u>BSV</u> einzureichen.</p>

¹ SR 832.10